

**Satzung  
der großen Kreisstadt Hockenheim  
zur Anpassung örtlicher Satzungen und Gebühren an den Euro  
(Euro-Anpassungssatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5 a, 6, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 26.09.2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 14. September 1994, veröffentlicht in der Hockheimer Tageszeitung am 22. September 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die beschließenden Ausschüsse mit Ausnahme des Werkausschusses sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 6.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € beträgt.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Hauptausschuss insbesondere über:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis V b BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt;
- 2.2 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Stundung von Forderungen
- 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 1 Jahr in unbeschränkter Höhe;
- 2.3.2 von über 1 Jahr bei einem Betrag von mehr als 2.500 € bis 50.000 €

- 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 500 €, aber nicht mehr als 2.500 € beträgt.
  - 2.5 Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten von mehr als 30.000 € bis 75.000 €
  - 2.6 Verträge über Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
  - 2.7 Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall;
  - 2.8 Die Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 6.000 € bis 15.000 €."
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In seinem Geschäftsbereich entscheidet der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr insbesondere über
    - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
      - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
      - 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.
      - 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB;
      - 2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. § 144 und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB."
4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
    - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 € im Einzelfall;
    - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.000 € im Einzelfall;
    - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche

Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VII BAT, Aus-  
hilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten  
und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie  
Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen  
Freiheitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.6.1 Bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.6.2 Bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 €;
- 2.7 Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher An-  
sprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen,  
wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Verglei-  
chen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von  
Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Aus-  
übung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweg-  
lichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im  
Einzelfall; bei Vermietung städtischer Wohnungen im Rahmen der vom Ge-  
meinderat festgelegten Miete;
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entschei-  
dung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehren-  
amtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Bera-  
tungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen;
- 2.13 Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung nach der Haus-  
haltssatzung;
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maß-  
nahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.15 Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Arbeitgeberdarlehens-  
richtlinien."

**Artikel 2**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 7. Dezember 1994, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 12. Dezember 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 2.500 € zu erheben.“

2. Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 € gebührenfrei
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500 €
3.	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 bis 100 €
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte	1,50 bis 50 € gebührenfrei
4.1.	Baugesetzbuch	
4.1.1.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend).	15 €
4.1.2.	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	5 €
5.	Bauordnungsrecht	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 25 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 €
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	2,50 bis 500 €
7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 125 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	0,50 bis 5 € mindestens 1,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	0,50 bis 2,50 € mindestens 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu.	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).	1,50 bis 50 €
8.2	Gebührenfrei sind:	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9.	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz).	2,50 bis 25 €
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15 €
10.	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdiensts (§§ 7, Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	10 bis 50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz).	
10.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind.	25 bis 100 €
10.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.	50 bis 200 €
11.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder.	
11.1	Bei Sachen bis 500 € Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 €
11.2	Bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwerts
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 bis 500 €
12.1	Entwässerungsgenehmigung	50 bis 5.000 €
12.2	Genehmigung Grundstückszufahrt	50 bis 500 €
13.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
13.2.	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25 €
14.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5 bis 50 €
15.	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5 €
15.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15 bis 2.500 €
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG).	1,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	10 bis 2.500 €
15.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale.	0,15 € für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
15.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20 €
15.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung  Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die	5 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde.	2,50 bis 500 €
15.6	Gebührenfrei sind:	
15.6.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung.	
15.6.2	Die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG).	
15.6.3	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
16.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	Wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	5 bis 250 €
16.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 1,50 €
17.	Schreibgebühren	
17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
17.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind.	5 €
17.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	10 €
17.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet,	6,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	
17.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels PC erstellte Mehrstücke werden erhoben	
17.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
17.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1,00 €
17.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
18.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €

3. Vorstehende Änderungen sind erstmals anzuwenden für Gebühren, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.

### Artikel 3

#### Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

Die Anlage gem. § 9 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek vom 22. Juli 1998, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 25. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. „ (1) Anmelde- und Leihgebühren werden nicht erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben wie folgt:
  - Überschreitung um
  - 1 Woche je Medieneinheit: 0,50 €
  - 2 Wochen je Medieneinheit: 1,50 €
  - 3 Wochen je Medieneinheit: 2,50 €

jeweils zuzüglich Portokosten.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gelten jeweils die Hälfte der oben angegebenen Beträge.

Diese Säumnisgebühren werden fällig, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- (3) Für Vorbestellungen wird bei Abholung der vorbestellten Medien eine Gebühr von 0,50 € je Medium erhoben.
  - (4) Für eine Neuausstellung verlorener oder beschädigter Leseausweise wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.
  - (5) Für Medien, die den Benutzenden verloren gehen oder trotz Mahnung nicht zurückgegeben werden, wird eine Ersatzrechnung erstellt. Für die Ausfertigung der Ersatzrechnung ist eine zusätzliche Gebühr von 2,50 € zu bezahlen.
  - (6) Für nicht zurückgespulte Tonkassetten wird eine Gebühr von 0,50 € je Kassette erhoben.
  - (7) Für in der Stadtbibliothek angefertigte Kopien wird eine Gebühr von 0,10 € je Kopie erhoben.
  - (8) Für aus auswärtigen Bibliotheken besorgte Medien (Fernleihe) wird eine Gebühr von 2 € pro Medium (gebundenes Buch oder Kopie) erhoben.“
2. Vorstehende Änderungen sind erstmals anzuwenden für Gebühren, die nach dem 31. Dezember 2001 entstehen.

#### **Artikel 4 Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 6.11.1996, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 21.11.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1. erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 Euro.  
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben.

Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## **Artikel 5**

### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 21.2.1990, zuletzt geändert am 30.4.1997, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 5.5.1997, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | mit Gewinnmöglichkeit und   |            |
|    | - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 der Gewerbeordnung | 66,00 Euro |
|    | - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort  | 45,00 Euro |
| b) | ohne Gewinnmöglichkeit und  |            |
|    | - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 der Gewerbeordnung | 51,00 Euro |
|    | - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort  | 36,00 Euro |

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Sondernutzungssatzung**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 12.12.1990, zuletzt geändert am 19.2.1992 veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 28.2.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Cent-Beträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(5) Gebühren unter 2 € im Einzelfall werden nicht erhoben“.

2. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

			<b>DM</b>	<b>Euro</b>
<b>1.</b>	Bauliche Anlagen, die mehr als 30 cm in die Straße hineinragen:			
1.1	Gebäudesockel, Erker, Balkone und sonstige Vorbauten je angefangenem qm und Geschoss der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche	einmalig	60,--	120,--
1.2	Licht-, Luft- und sonstige Schächte je angefangenem m <sup>2</sup> der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche	einmalig	60,--	120,--
1.3	Werblich genutzte Vordächer je angefangenem m <sup>2</sup> und Geschoss der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche	einmalig	60,--	120,--
<b>2.</b>	Werbeanlagen, die mehr als 30 cm in die Straße hineinragen:			
2.1	Werbeanlage je angefangenem qm der gesamten in die Straße hineinragenden Fläche	einmalig	60,--	120,--
2.2	Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen je angefangenem qm Fläche	täglich monatlich jährlich	2,50 10,-- 60,--	5,-- 20,-- 120,--
3.	Anlagen und Einrichtungen, Verkaufsstände, -wagen, Imbissstände, Kioske u. a. je angefangener qm Fläche	täglich monatlich jährlich	2,50 10,-- 60,--	5,-- 20,-- 120,--
4.	Nutzung für Außenbewirtung durch Gaststättenbetriebe je angefangener qm Grundfläche	monatlich		1,--
5.	Sonstige Sondernutzungen	täglich Monatlich jährlich	2,50 10,--	5,-- 20,-- 120,--

## **Artikel 7**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung der Wochenmarktgebühren**

Die Satzung der Stadt Hockenheim über die Erhebung der Wochenmarktgebühren in der Fassung vom 18.5.1988, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 14.6.1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Marktgebühren werden nach Frontmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von dem Beauftragten der Stadt festgestellte Maß zu Grunde zu legen. Sie betragen pro laufenden Meter Front und Markttag 1 €“.

## Artikel 8

### Änderung der Streupflicht-Satzung

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) in der Fassung vom 14.12.1989, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 21.12.1989, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 u.2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

## Artikel 9

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 1. März 1992, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 29.2.1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000 €	200 €	
bis	100.000 €	200 € zuzügl. 4,0 ‰ aus dem Betrag über	25.000 €
bis	250.000 €	500 € zuzügl. 2,5 ‰ aus dem Betrag über	100.000 €
bis	500.000 e	875 € zuzügl. 1,3 ‰ aus dem Betrag über	250.000 €
bis	5.000.000 €	1.200 € zuzügl. 0,6 ‰ aus dem Betrag über	500.000 €
über	5.000.000 €	3.900 € zuzügl. 0,4 ‰ aus dem Betrag über	5.000.000 €

Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechen an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1, mindestens jedoch 50 €.

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 30 %“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 25 € bis 1.000 € erhoben.“

Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entstehen die vollen Gebühren".

## **Artikel 10**

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften Pfälzer Ring 20 und Hofweg 15**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 4.11.1998, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung am 30.11.1998, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) bleibt

(2) a. Die Benutzungsgebühr beträgt ohne Nebenkosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat:

Pfälzer Ring 20	EURO 4,35
Hofweg 15	EURO 4,35

b. Die Betriebskosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten zum Jahresende durch Bescheid festgesetzt. Als Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden folgende Betriebskosten je Kalendermonat festgesetzt:

Pfälzer Ring 20	EURO 100,00
Hofweg 15	EURO 80,00

(3) Bei Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule**

Die Satzung über das Betreuungsangebot an Grundschulen im Rahmen der verlässlichen Grundschule in der Fassung vom 21. Juni 2000, veröffentlicht in der Hockenheimer Tageszeitung vom 29. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

1. Anlage a erhält folgende Fassung:

Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 betragen pro Kind und Monat ab 1.1.2002

für das 1. Kind	38,00 EURO
für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme	20,00 EURO

und sind für 10 Monate im Schuljahr zu entrichten.

2. Anlage b erhält folgende Fassung:

Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 betragen pro Kind und Monat ab dem 1.1.2002 (Ferienbetreuung ca. 20 Arbeitstage, Osterferien und Sommerferien)

für das 1. Kind	43,00 EURO
für das 2. Kind bei gleichzeitiger Inanspruchnahme	23,00 EURO

und sind für 11 Monate im Schuljahr zu entrichten.

2. Anlage c erhält folgende Fassung:

Für die bloße Inanspruchnahme der erweiterten Betreuung gemäß § 4 Abs. 2 sind sowohl für die Betreuung an Ostern als auch in den Sommerferien jeweils zu entrichten.	46,00 EURO
--	------------

## **Artikel 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.